

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 29. April

1977

Datum	Inhalt	Seite
21. 4. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	119
1. 3. 1977	Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen	119
31. 3. 1977	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bichelweiher und Bichelweihermoos“	136
1. 4. 1977	Verordnung über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch (Güteverordnung)	137
4. 4. 1977	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung	146
5. 4. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Strafsachen	146
7. 4. 1977	Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung	146
15. 4. 1977	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung — HSchVV)	147

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Vom 21. April 1977

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl I S. 3317) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 14 Abs. 2 Satz 1 AGB-Gesetz enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

München, den 21. April 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen

Vom 1. März 1977

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 4 Lehrerkonferenzen

Abschnitt II Schulbetrieb

- § 5 Aufnahme
- § 6 Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht
- § 7 Semesterdauer und Ferien
- § 8 Gestaltung des Unterrichts
- § 9 Lernmittel
- § 10 Beteiligung am Unterricht
- § 11 Verhinderung am Schulbesuch
- § 12 Haftung der Schule
- § 13 Haftung des Studierenden

Abschnitt III Schulgemeinschaft

- § 14 Verhalten des Studierenden
- § 15 Schule und Elternhaus
- § 16 Studierendenmitverwaltung
- § 17 Ordnungsmaßnahmen
- § 18 Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Abschnitt IV Prüfungen

- § 19 Arten der Prüfungen
- § 20 Notenstufen
- § 21 Unterschleif
- § 22 Schulaufgaben, Semesterarbeit
- § 23 Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben
- § 24 Semesterzeugnis
- § 25 Staatliche Schlußprüfung
- § 26 Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

Abschnitt V Fachschulbeirat

- § 27 Zusammensetzung
- § 28 Aufgaben und Tätigkeit

Abschnitt VI Schlußvorschrift

- § 29 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufbau

(1) Die Landwirtschaftsschulen sind staatliche Fachschulen der Landwirtschaft. Sie gliedern sich in die Abteilung Landwirtschaft und die Abteilung Hauswirtschaft.

(2) Die Schulaufsicht üben die Regierungen und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) aus.

(3) An den Landwirtschaftsschulen besteht Schulgeldfreiheit.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Landwirtschaftsschule hat die Studierenden in der Abteilung Landwirtschaft auf ihren späteren Beruf als landwirtschaftlicher Unternehmer und Betriebsleiter, in der Abteilung Hauswirtschaft auf die Leitung eines landwirtschaftlichen Haushalts und auf die Mitwirkung in der landwirtschaftlichen Betriebsführung vorzubereiten, sowie die fachtheoretischen Grundlagen für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten im landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Bereich zu vermitteln.

(2) Die Landwirtschaftsschule baut auf dem in Berufsschule und Praxis erworbenen Wissen und Können auf. Dabei hat

1. die Abteilung Landwirtschaft das erworbene Wissen in der Produktionstechnik unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten und der Anliegen des Umweltschutzes zu erweitern. Die Grundlagen der Betriebswirtschaft, Betriebsführung und Marktwirtschaft sind zu vermitteln. Das Verständnis für die agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse ist zu wecken;
2. die Abteilung Hauswirtschaft unter Berücksichtigung psychologischer und pädagogischer Grundkenntnisse und unter Beachtung von hauswirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen das erforderliche Wissen und Können für eine verantwortungsvolle und selbständige Haushaltsführung und Familienbetreuung zu vermitteln. Die Studierenden sind unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten und der Anliegen des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Betriebsführung, die Produktionstechnik und agrarpolitischen Zusammenhänge soweit einzuführen, daß sie zur Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Betriebsführung befähigt sind.

(3) Die Landwirtschaftsschule hat zudem die Entwicklung der Studierenden zu mündigen und verantwortungsbewußten Bürgern in Staat und Gesellschaft sowie die Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu fördern.

§ 3

Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Leiter der Landwirtschaftsschule (Schulleiter) ist grundsätzlich der Behördenleiter des Amtes für Landwirtschaft. Der Schulleiter sowie die Leiter der Abteilungen werden vom Staatsministerium bestellt.

(2) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel die Beamten und Beamtinnen des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren

landwirtschaftlichen Lehramtes bzw. des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden mit Genehmigung der Regierung berufen.

(3) Der Schulleiter bestimmt für jedes Semester eine hauptamtliche Lehrkraft als Semesterleiter.

§ 4

Lehrerkonferenzen

(1) Die Lehrerkonferenzen (Gesamtkonferenz, Abteilungskonferenz) haben den Zweck, durch gemeinsame Beratungen eine gedeihliche schulische Arbeit zu gewährleisten.

(2) An der Gesamtkonferenz, die mindestens einmal in jedem fachtheoretischen Semester stattfindet, nehmen alle Lehrkräfte teil. Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter.

(3) An der Abteilungskonferenz nehmen die hauptamtlichen Lehrkräfte der Abteilung teil. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende für erforderlich hält. Vorsitzender der Abteilungskonferenz ist der Leiter der Abteilung. Der Schulleiter kann an der Abteilungskonferenz stimmberechtigt teilnehmen.

(4) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Gesamtkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

(5) Soweit bei Lehrerkonferenzen Entscheidungen getroffen werden, sind jene Lehrer stimmberechtigt, die Unterricht in Pflichtfächern erteilen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(7) Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll muß enthalten:

1. die Teilnehmer,
2. die Tagesordnung,
3. die Ergebnisse mit Angabe der Stimmverhältnisse bei Entscheidungen.

Jeder Konferenzteilnehmer kann eine abweichende Meinung zu Protokoll geben.

Abschnitt II

Schulbetrieb

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Landwirtschaftsschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. Diese ist durch ein Zeugnis der Fachschulreife oder durch das Abschlußzeugnis einer Realschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges oder durch das Entlassungszeugnis einer Berufsschule mit dem Vermerk, daß der Schüler das Bildungsziel der Berufsschule erreicht hat, nachzuweisen.

(2) Ferner ist die erfolgreiche Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Landwirt-

schaft oder Hauswirtschaft oder in einem sonstigen dem Bildungsziel der Fachschule dienlichen Ausbildungsberuf erforderlich. Ausnahmsweise können Bewerber ohne Abschlußprüfung im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze aufgenommen werden, sofern sie eine mindestens einjährige entsprechende berufspraktische Tätigkeit nachweisen und eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. Für die Durchführung dieser Aufnahmeprüfung an der Landwirtschaftsschule ist die Regierung verantwortlich.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen:

1. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2,
 2. bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,
 3. bei Bewerbern, die im Internat wohnen werden, eine ärztliche Bescheinigung neuesten Datums über die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Internat.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; bei Ablehnung sind die Gründe anzugeben. Der Zulassung ist die Schulordnung beizufügen.

§ 6

Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) Der Unterricht umfaßt zwei fachtheoretische und ein fachpraktisches Semester mit jeweils 20 Unterrichtswochen. Dabei wird im ersten und dritten Semester (Wintersemester) der fachtheoretische Unterricht erteilt.

(2) Der Unterricht findet von Montag bis Freitag ganztätig statt.

(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Nach einer Unterrichtsstunde ist eine Pause von mindestens 5 Minuten, nach zwei Unterrichtsstunden eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Die Mittagspause beträgt mindestens eine Stunde.

(4) Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebs.

(5) Der Schulleiter erläßt eine Hausordnung für den Schul- und Internatsbetrieb, die der Genehmigung durch die Regierung bedarf.

§ 7

Semesterdauer und Ferien

Beginn und Ende des Semesters sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium fest.

§ 8

Gestaltung des Unterrichts

(1) Unterrichtsfächer (Pflichtfächer, Wahlfächer), Stundentafel, Lehrpläne und Richtlinien zum Schulbetrieb werden vom Staatsministerium festgelegt.

(2) Die Landwirtschaftsschulen können mit Genehmigung der Regierung abweichend von Absatz 1 in Berücksichtigung besonderer landwirtschaftlicher Verhältnisse des Schuleinzugsgebietes ohne Erhöhung der Pflichtwochenstundenzahl zusätzliche Pflichtfächer als Sonderfächer einrichten.

(3) Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie angeordnete Lehrfahrten und Besichtigungen sind Bestandteil des Unterrichts.

(4) Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Unterrichtsplanungen für die einzelnen Unterrichtsfächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.

(5) Das fachpraktische Semester umfaßt einen schulischen und einen fachpraktischen Teil. Der

schulische Teil besteht aus 15 Schultagen und einer Semesterarbeit (schriftliche Hausarbeit). Der fachpraktische Teil wird unter Betreuung durch die Landwirtschaftsschule in einem landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsbezogenen Betrieb oder in überbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft, beziehungsweise in einem ländlichen Haushalt, in einem hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieb oder in einer Einrichtung der Sozialpflege abgeleitet.

§ 9

Lernmittel

(1) Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. Die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln trifft der Schulleiter.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.

§ 10

Beteiligung am Unterricht

(1) Die Studierenden haben pünktlich am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. Veranstaltungen der Studierendenmitverwaltung sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultages kann auf schriftlichen Antrag der Semesterleiter erteilen. Eine längere Unterrichtsbefreiung kann nur der Schulleiter gewähren.

(3) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist vom Studierenden nachzuarbeiten.

§ 11

Verhinderung am Schulbesuch

Ist ein Studierender wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 12

Haftung der Schule

In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Haftung des Studierenden

Für Schäden, die ein Studierender schuldhaft verursacht, ist dieser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Haftung bezieht sich auch auf das dem Studierenden anvertraute Schuleigentum.

Abschnitt III

Schulgemeinschaft

§ 14

Verhalten des Studierenden

(1) Jeder Studierende hat sich so zu verhalten, daß die Lernbereitschaft des Mitstudierenden gefördert, der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. In diesem Rahmen hat er den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte

und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind.

(2) Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen unter Beachtung der Schul- und Hausordnung zu erfüllen. Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es in die Schule zurückwirkt.

(3) Jeder Studierende hat das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; er soll sich zunächst an die Lehrkraft wenden. Dabei kann er die Vermittlung durch den Semestersprecher in Anspruch nehmen.

§ 15

Schule und Elternhaus

(1) Zur Erreichung des Bildungszieles ist eine enge Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern und den Betrieben anzustreben. Der Schulleiter führt zum Schulbeginn und bei Bedarf auch während des Semesters Elternversammlungen durch.

(2) Eine persönliche Fühlungnahme der Eltern mit den Lehrkräften ist im Interesse eines gedeihlichen Schulbetriebs wünschenswert. Die Eltern sollen Möglichkeiten wahrnehmen, sich über schulische Leistungen zu unterrichten.

§ 16

Studierendenmitverwaltung

(1) Die Studierenden sollen in der Studierendenmitverwaltung Leben, Arbeit und Ordnung ihrer Schule mitgestalten. Sie werden dabei von den Lehrkräften und vom Schulleiter unterstützt. Die Studierendenmitverwaltung soll sich insbesondere folgenden Aufgabenbereichen widmen: Der Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, der Mitarbeit bei Ordnungsaufgaben und der Vertretung von Interessen der Studierenden.

(2) Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. Die Studierenden können mit Mehrheit der Stimmberechtigten während des Semesters einen anderen Semestersprecher oder Stellvertreter wählen.

(3) Der Semestersprecher vertritt die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten.

(4) Die Semestersprecher beider Abteilungen und ihre Stellvertreter bilden den Studierendenausschuß der Schule. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend. Der Studierendenausschuß nimmt solche Aufgaben der Studierendenvertretung wahr, die über den Bereich eines Semesters hinausgehen.

(5) Der Schulleiter unterrichtet den Studierendenausschuß nach der Wahl über dessen Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Landwirtschaftsschule können bei Verletzung der sich insbesondere aus § 14 ergebenden Pflichten gegen den einzelnen Studierenden je nach Art der Verfehlung folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. die Verwarnung, die der Semesterleiter ausspricht,
2. der Verweis, den der Schulleiter erteilt,
3. die Androhung der Entlassung, die die Gesamtkonferenz verfügt,
4. die Entlassung, die von der Gesamtkonferenz mit zwei Drittel der Stimmen der beschlußfähigen Konferenz beschlossen wird.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme verfügt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

(3) Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in eine Landwirtschaftsschule frühestens zu Beginn des nächsten gleichen Semesters erfolgen. § 24 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 18

Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. Das Gesundheitsamt ist frühzeitig zu unterrichten.

Abschnitt IV

Prüfungen

§ 19

Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstandes dienen:

1. die Leistungsnachweise während der Semester,
2. die staatliche Schulschlußprüfung.

§ 20

Notenstufen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Zwischennoten sind nicht zulässig. Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen wird, sofern im folgenden nichts an-

deres bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00 bis 1,50	= Note 1,
1,51 bis 2,50	= Note 2,
2,51 bis 3,50	= Note 3,
3,51 bis 4,50	= Note 4,
4,51 bis 5,50	= Note 5,
5,51 bis 6,00	= Note 6.

§ 21

Unterschleif

(1) Wer durch Unterschleif oder Täuschung ein Prüfungsergebnis zu beeinflussen sucht oder hierzu Beihilfe leistet, erhält für diese Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“.

(2) Werden Unterschleif oder Täuschung erst nachträglich innerhalb eines Jahres bekannt und nachgewiesen, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

§ 22

Schulaufgaben, Semesterarbeit

(1) Während der Semester werden in allen Pflichtfächern schriftliche Schulaufgaben, in der Abteilung Hauswirtschaft in Fächern mit fachpraktischem Unterricht auch praktische Schulaufgaben durchgeführt. Diese bestehen in jedem fachtheoretischen Semester bei Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden aus mindestens einer Schulaufgabe, bei allen übrigen Pflichtfächern aus mindestens zwei Schulaufgaben. In der Abteilung Hauswirtschaft ist in den Pflichtfächern mit praktischem Unterricht je eine Schulaufgabe abzuhalten.

(2) Inhalt und Dauer der Schulaufgaben sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(3) Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. Die Schulaufgaben müssen 3 Jahre aufbewahrt werden.

(4) Hat sich ein Studierender einer Überprüfung seines Leistungsstandes unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(5) Versäumt ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. Hat er das Versäumnis nicht zu vertreten, erhält er einen Nachtermin.

(6) Die Semesterarbeit im fachpraktischen Semester (§ 8 Abs. 5 Satz 2) ist spätestens 3 Wochen vor Semesterende abzugeben. Der Studierende kann das Unterrichtsfach bestimmen, in dem er die Semesterarbeit anfertigen will. Das Thema wird zu Semesterbeginn durch die Lehrkraft nach vorheriger Besprechung mit dem Studierenden festgelegt. Die zuständige Lehrkraft bewertet die Semesterarbeit.

§ 23

Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben

(1) Mündliche Leistungsnachweise werden in mündlicher Form oder in Stegreifaufgaben erbracht.

(2) In jedem fachtheoretischen Semester sind in den Pflichtfächern mit nur einer Wochenstunde mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis, in allen anderen Pflichtfächern mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu fordern. Dabei muß minde-

stens ein Leistungsnachweis in mündlicher Form erbracht werden.

(3) Nicht angekündigte schriftliche Stegreifaufgaben, in der Abteilung Hauswirtschaft in Fächern mit fachpraktischem Unterricht auch praktische Stegreifaufgaben, haben im wesentlichen nur den Stoff des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Stoff zum Gegenstand.

(4) Im fachpraktischen Semester ist zum Abschluß jedes Schultages eine schriftliche Stegreifaufgabe zum Lerninhalt des Schultages durchzuführen. Diese Stegreifaufgaben sind zu benoten.

§ 24

Semesterzeugnis

(1) Zum Abschluß des ersten und zweiten Semesters erhalten die Studierenden ein Semesterzeugnis nach den **Anlagen 1a bis 1c**.

(2) Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt. An der Notenkonferenz nehmen der Schulleiter als Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte teil. § 4 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Die Zeugnis- oder Fortgangsnoten werden aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen während des Semesters ermittelt, wobei die Durchschnittsnote der Schulaufgaben zweifach und die Durchschnittsnote der mündlichen Leistungen einfach zählen. Die Durchschnittsnoten für die Schulaufgaben und für die mündlichen Leistungen werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die sich aus diesen Durchschnittsnoten ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(4) Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung, ob der Studierende das Semesterziel erreicht hat und damit in das nächste Semester vorrücken kann. Das Semesterziel ist nicht erreicht, wenn

1. im ersten Semester in einem Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, ohne daß ein Notenausgleich stattfindet. Notenausgleich ist zu gewähren, wenn bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach oder bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „befriedigend“ erreicht wurden. Bei Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach, das mit dem beendeten Semester ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft“ auf auslaufende Pflichtfächer entfallen;
2. im zweiten (fachpraktischen) Semester der Studierende an mehr als drei vorgeschriebenen Schultagen nicht teilgenommen oder die Semesterarbeit nicht termingerecht vorgelegt hat oder im Zeugnis einmal die Note „ungenügend“ oder zweimal die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, wobei Notenausgleich nicht möglich ist. Die Zeugnisnote der Schultage errechnet sich nach dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Stegreifaufgaben nach § 23 Abs. 4.

(5) Wurde das Semesterziel nicht erreicht, kann das Semester einmal wiederholt werden. Die einmalige Semesterwiederholung ist auch zur Notenverbesserung zulässig; der Studierende hat die Wahl, welches Semesterzeugnis er gelten lassen will.

§ 25

Staatliche Schulschlußprüfung

(1) Die staatliche Schulschlußprüfung findet zum Ende des dritten Semesters unter Aufsicht der Regie-

rung statt. Sie wird schriftlich durchgeführt und dauert in den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 je 240 Minuten, in den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 Nrn. 2 und 3 je 120 Minuten. In jedem Fach stehen zwei Themen zur Wahl.

(2) In der Abteilung Landwirtschaft werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Betriebslehre,
2. Pflanzliche Erzeugung,
3. Tierische Erzeugung.

(3) In der Abteilung Hauswirtschaft werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Wirtschaftslehre des Haushalts,
2. Ernährungslehre und Lebensmittelkunde,
3. Erziehungslehre.

(4) Die Regierung legt die Prüfungsthemen fest; hierzu holt sie Vorschläge von den Landwirtschaftsschulen ein.

(5) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Prüfungsarbeit, so erhält er die Note „ungenügend“. Hat er das Versäumnis nicht zu vertreten, wird er zu einer Nachholprüfung zugelassen.

§ 26

Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Vor Beginn der Schlußprüfung werden in der Notenkonferenz die Fortgangsnoten festgestellt (§ 24 Abs. 3).

(2) Bei Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfaches der Schlußprüfung werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote und die Note der Prüfungsarbeit zu gleichen Teilen gewertet. In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) Die Gesamtnote für das Schlußzeugnis wird aus den auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten der Prüfungsfächer und den Noten der sonstigen Pflichtfächer gebildet; dabei werden die Noten der Prüfungsfächer je zweifach, die Noten der sonstigen Pflichtfächer je einfach gewertet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	= 1,00 bis 1,50,
gut	= 1,51 bis 2,50,
befriedigend	= 2,51 bis 3,50,
ausreichend	= 3,51 bis 4,50,
nicht ausreichend	= 4,51 bis 6.

(4) Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als ausreichend ist das dritte Semester nicht bestanden, wenn bei der Schlußprüfung in mehr als einer Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“ oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder wenn im Schlußzeugnis in einem Prüfungsfach oder sonstigen Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist. Bei der Note „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist das Semester gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ oder in einem anderen Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wurde.

(5) Studierende der Abteilung Landwirtschaft, die das dritte Semester bestanden haben, erhalten ein Schlußzeugnis (**Anlage 2a**) und eine Urkunde (**Anlage 3a**); sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landbau“ zu führen.

(6) Studierende der Abteilung Hauswirtschaft, die das dritte Semester bestanden haben, erhalten ein Schlußzeugnis (**Anlage 2b**) und eine Urkunde (**Anlage 3b**); sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte landwirtschaftliche Hauswirtschafterin“ zu führen.

(7) Wurde das dritte Semester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden.

Abschnitt V

Fachschulbeirat

§ 27

Zusammensetzung

(1) Bei der Landwirtschaftsschule ist ein Fachschulbeirat zu bilden. Diesem gehören an

1. ein Vertreter des Sachaufwandsträgers als Vorsitzender,
2. der Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden,
3. die Leiter der Abteilung Landwirtschaft und der Abteilung Hauswirtschaft,
4. die Semesterleiter,
5. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
6. zwei Vertreter des Verbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen in Bayern e. V., wovon einer eine Bäuerin sein soll,
7. je ein Vertreter der Elternschaft für jedes an der Schule geführte erste und dritte Semester,
8. die Semestersprecher.

(2) Der Schulleiter beruft für die Dauer von 4 Jahren das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 auf Vorschlag des Kreisverbandes des Bayerischen Bauernverbandes, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 auf Vorschlag des Verbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen. Die Vertreter der Elternschaft werden von der Elternversammlung (§ 15 Abs. 1) gewählt; sie scheiden aus, wenn der zugehörige Studierende die Schule verläßt. Die Zusammensetzung des Fachschulbeirats ist der Regierung anzuzeigen.

§ 28

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Der Fachschulbeirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebes mit. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Fachschulbeirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(3) Die Tätigkeit im Fachschulbeirat ist ehrenamtlich. Die Leistung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder nach § 27 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 regelt das Staatsministerium.

Abschnitt VI

Schlußvorschrift

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 16. Februar 1972 (GVBl S. 77), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1973 (GVBl S. 449), außer Kraft.

München, den 1. März 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Anlage 1a
(zu § 24 Abs. 1)

Landwirtschaftsschule _____

SEMESTERZEUGNIS

Der Studierende _____

wohnhaft in _____ Landkreis _____

geboren am _____ in _____

hat das erste Semester der

Landwirtschaftsschule — Abteilung Landwirtschaft —

im Winterhalbjahr 19__/_ von ____ bis ____ besucht und in den nachstehenden Unterrichtsfächern folgende Noten erzielt:

Staatsbürgerkunde

Rede- und Diskussionstechnik

Pflanzliche Erzeugung

Tierische Erzeugung

Volkswirtschaft und Agrarpolitik

Betriebslehre

Landwirtschaftliche Buchführung

Technik und Bauen (Verfahrenstechnik)

Sonderfächer:

• • • • •

• • • • •

Religionslehre: Am Unterricht/Seminar von _____ bis _____
hat der Studierende teilgenommen.

In der Zeit von _____ bis _____ hat der Studierende das Landmaschinenseminar an der
Landmaschinenschule _____ besucht.

Der Studierende hat das Semesterziel erreicht/nicht erreicht.

Bemerkung: _____

_____, den _____ 19 ____

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6

Landwirtschaftsschule _____

SEMESTERZEUGNIS

Die Studierende _____

wohnhaft in _____ Landkreis _____

geboren am _____ in _____

hat das erste Semester der

Landwirtschaftsschule — Abteilung Hauswirtschaft —

im Winterhalbjahr 19____/____ von ____ bis ____ besucht und in den nachstehenden Unterrichtsfächern folgende Noten erzielt:

Staatsbürgerkunde

Rede- und Diskussionstechnik

Gesundheitspflege

Ernährungslehre und Lebensmittelkunde

Erziehungslehre

Nahrungszubereitung

Hausgartenbau

Wirtschaftslehre des Haushalts

Markt- und Verbraucherkunde

Textilarbeit

Haus- und Textilpflege

Landwirtschaftliche Betriebslehre

Landwirtschaftliche Buchführung

Volkswirtschaft und Agrarpolitik

Landwirtschaftliche Produktion

Steuer- und Sozialwesen

Religionslehre: Am Unterricht/Seminar von _____ bis _____
hat die Studierende teilgenommen.

Die Studierende hat das Semesterziel erreicht/nicht erreicht.

Bemerkung: _____

_____, den _____ 19____

Die Semesterleiterin:

Der Schulleiter:

(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 1c
(zu § 24 Abs. 1)

Landwirtschaftsschule _____

SEMESTERZEUGNIS

Der/Die Studierende _____

wohnhaft in _____ Landkreis _____

geboren am _____ in _____

hat das zweite Semester der

Landwirtschaftsschule — Abteilung _____

im Sommerhalbjahr 19__ von _____ bis _____ besucht.

Der/Die Studierende hat an _____ Schultagen teilgenommen. Die hierbei erbrachten Leistungsnachweise wurden bewertet mit der Note _____

Die Semesterarbeit über _____

_____ wurde bewertet mit der Note _____

Der/Die Studierende hat das Semesterziel erreicht/nicht erreicht.

Die Fachschulpraxis wurde auf dem Betrieb _____

_____ abgeleistet.

_____, den _____ 19__

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6

Anlage 2a
(zu § 26 Abs. 5)

Schlußzeug-
nis der Ab-
teilung
Landwirt-
schaft als
Schmuck-
blatt (vier-
seitig)



Zeugnis der Landwirtschaftsschule

Seite 2

Landwirtschaftsschule _____

SCHLUSSZEUGNIS

wohnhaft in _____ Landkreis _____

geboren am _____ in _____

hat die

Landwirtschaftsschule — Abteilung Landwirtschaft —

im Wintersemester 19___/___ von _____ bis _____ (erstes Semester),

im Sommersemester 19___/___ von _____ bis _____ (zweites Semester) und

im Wintersemester 19___/___ von _____ bis _____ (drittes Semester)

besucht.

Während der Schulzeit hat der Studierende an einem einwöchigen Landmaschinenseminar an der Landmaschinenschule _____ teilgenommen.

In der Zeit von _____ bis _____ hat der Studierende

_____ besucht.

Der Studierende hat die staatliche Schulschlußprüfung abgelegt und das dritte Semester mit der Gesamtnote ____ bestanden/nicht bestanden.

In den nachstehenden Unterrichtsfächern hat der Studierende folgende Noten erzielt:

Staatsbürgerkunde

Rede- und Diskussionstechnik

Pflanzliche Erzeugung

Waldwirtschaft

Tierische Erzeugung

Tiergesundheitslehre

Volkswirtschaft und Agrarpolitik

Betriebslehre

Landwirtschaftliche Buchführung

Steuer- und Sozialwesen

Landwirtschaftliche Hauswirtschaft

Sonderfächer:

_____

_____

Religionslehre: Am Unterricht/Seminar

von bis hat der Studierende teilgenommen.

Technik und Bauen (Verfahrenstechnik)

im ersten Semester abgelegt

Bemerkungen: _____

_____, den _____ 19__

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6

Gesamtnote: sehr gut = 1,00—1,50; gut = 1,51—2,50; befriedigend = 2,51—3,50; ausreichend = 3,51—4,50;
nicht ausreichend = 4,51—6

Anlage 2b

(zu § 26 Abs. 6)

Schlußzeug-
nis der Ab-
teilung
Hauswirt-
schaft als
Schmuck-
blatt (vier-
seitig)



Zeugnis der Landwirtschaftsschule

Seite 2

Landwirtschaftsschule

SCHLUSSZEUGNIS

wohnhaft in

 Landkreis

geboren am

 in

hat die

Landwirtschaftsschule — Abteilung Hauswirtschaft —

im Wintersemester 19__/__ von

 bis

 (erstes Semester),im Sommersemester 19__/__ von

 bis

 (zweites Semester) undim Wintersemester 19__/__ von

 bis

 (drittes Semester)

besucht.

In der Zeit von

 bis

 hat die Studierende

 besucht.

Die Studierende hat die staatliche Schlußprüfung abgelegt und das dritte Semester mit der Gesamtnote ____ bestanden/nicht bestanden.

In den nachstehenden Unterrichtsfächern hat die Studierende folgende Noten erzielt:

Staatsbürgerkunde	
Rede- und Diskussionstechnik	
Ernährungslehre und Lebensmittelkunde	
Erziehungslehre	
Nahrungszubereitung	
Wirtschaftslehre des Haushalts	
Markt- und Verbraucherkunde	
Textilarbeit	
Haus- und Textilpflege	
Landwirtschaftliche Betriebslehre	
Landwirtschaftliche Buchführung	
Volkswirtschaft und Agrarpolitik	
Steuer- und Sozialwesen	

Religionslehre: Am Unterricht/Seminar von _____ bis _____
hat die Studierende teilgenommen.

Im ersten Semester abgelegt:

Gesundheitspflege	
Hausgartenbau	
Landwirtschaftliche Produktion	

Bemerkungen: _____

_____, den _____ 19____

Die Semesterleiterin:

Der Schulleiter:

(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
Gesamtnote: 1,00–1,50 = sehr gut; 1,51–2,50 = gut; 2,51–3,50 = befriedigend; 3,51–4,50 = ausreichend;
4,51–6 = nicht ausreichend

Anlage 3a
(zu § 26 Abs. 5)

Herr _____

geb. am _____ in _____
hat die Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaftin _____ besucht
und die staatliche Schlußprüfung mit Erfolg abgelegt.
Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung**„Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landbau“**

zu führen.

München, den _____

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Staatsminister

Anlage 3b
(zu § 26 Abs. 5)

Frau/Fräulein _____

geb. am _____ in _____

hat die Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft

in _____ besucht

und die staatliche Schulschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte
landwirtschaftliche Hauswirtschafterin“**

zu führen.

München, den _____

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bichelweiher und Bichelweihermoos“

Vom 31. März 1977

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der ca. 1,500 km südöstlich von Wasserburg (Bodensee) in der gleichnamigen Gemarkung gelegene „Bichelweiher“ und das oberhalb davon anschließende „Bichelweihermoos“ in den Gemarkungen Wasserburg (Bodensee) und Bodolz, Landkreis Lindau (Bodensee), werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,783 Hektar. Es umfaßt

1. in der Gemeinde Wasserburg (Bodensee), Gemarkung Wasserburg, die Grundstücke Flurnummern 2385/2, 2387 (Bichelweiher), 2388 und 2389,
2. in der Gemeinde Bodolz, Gemarkung Bodolz, die Grundstücke Flurnummern 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 746/2, 747, 747/2, 748, 749, 750 und 751.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von der südöstlichen Ecke des Grundstücks Flurnummer 747/2, Gemarkung Bodolz, nach Nordwesten in gerader Linie entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Flurnummern 747/2, 747, 748, 749, 750 und 751, Gemarkung Bodolz, zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Flurnummer 751. Sie setzt sich fort in der südlichen Grenze des Grundstücks Flurnummer 2388, Gemarkung Wasserburg, und der südlichen Grenze des Grundstückes Flurnummer 2387, Gemarkung Wasserburg (Bichelweiher), bis zur Gemeindeverbindungsstraße Reutenen — B 31, an ihr entlang bis zur nördlichen Spitze des Grundstückes Flurnummer 2385/2, Gemarkung Wasserburg, und an seiner nordöstlichen Grenze zurück zum Grundstück Flurnummer 2387. Von dort folgt die Grenze in nordöstlicher, dann östlicher Richtung der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2387, dann in einem Bogen der Grenze des Grundstückes Flurnummer 2388, Gemarkung Wasserburg, bis zur nordwestlichen Ecke dieses Grundstückes. Von dort verläuft die Grenze zurück in südöstlicher Richtung an der Nordgrenze der Grundstücke Flurnummern 2389 und 2388, Gemarkung Wasserburg, sowie der Grundstücke Flurnummern 751 bis 748 und 743 bis 736 der Gemarkung Bodolz bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstückes Flurnummer 736. An diesem Punkt wendet sich die Grenze nach Süden und folgt der östlichen Grenze der Grundstücke Flurnummern 736, 744, 745, 746/2 und 747/2, Gemarkung Bodolz, bis zum Ausgangspunkt, der südöstlichen Ecke des Grundstückes Flurnummer 747/2.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Karte M 1:2 500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben in

Augsburg als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Lindau (Bodensee) als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Bichelweiher und Bichelweihermoos“ ist es:

1. das für den Raum Lindau bedeutende Vorkommen verschiedener seltener, bedrohter oder gefährdeter Pflanzenarten im Bereich des Bichelweihermooses sowie am Ufer und im Wasser des Bichelweihers zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzengemeinschaften und ihrer Tierwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Schutzgebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebiets oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die Gewässergräben, deren Ufer sowie die Wasserflächen, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Gräben und Wasserflächen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. Fremdstoffe und Abwässer in die Gräben, Vorfluter oder den Weiher einzuleiten oder das Gelände zu verunreinigen,
2. Feuer anzumachen,
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. auf dem Bichelweiher Boot zu fahren.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die zur Unterhaltung der bestehenden Drainagegräben und des Moosgrabens notwendigen Maßnahmen, sofern sie im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Kaufbeuren durchgeführt werden,
3. die Heu- und Streunutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und das Düngen der Wiesen im bisher üblichen Umfang,
4. die notwendigen Erhaltungsarbeiten an dem entlang der Eisenbahnlinie Lindau—Friedrichshafen führenden Weg an der Nordgrenze des Schutzgebietes,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Bichelweiher und Bichelweihermoos“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über das Einleiten von Fremdstoffen und Abwässer in Gräben, Vorfluter oder Weiher und das Gelände verunreinigen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen aller Art, das Reiten, Zelten, Lagern oder Bootfahren zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. April 1977 in Kraft.

München, den 31. März 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über die

Gütebezahlung der Anlieferungsmilch (Güteverordnung)

Vom 1. April 1977

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1976 (BGBl I S. 1608), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl S. 236) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die bei Molkereien, Rahmstationen und Milchsammelstellen (Milchannahmestellen) angelieferte

Milch bayerischer Milcherzeuger ist entsprechend ihrem

1. Fettgehalt,
 2. Eiweißgehalt sowie
 3. weiteren Güte Merkmalen
- gemäß der Bewertung nach Anlage 1 zu bezahlen.

(2) Die Proben müssen dem Anlieferungsgefäß des Milchlieferanten entnommen werden, sofern nicht besondere Gründe für eine andere Entnahme vorliegen; sie sind ohne Ankündigung, verteilt auf den ganzen Monat, zu entnehmen.

(3) Für die Milchfettbestimmung müssen innerhalb jedes Monats

1. bei täglich zweimaliger Milchanlieferung mindestens 4 Proben, und zwar 2 Abend- und 2 Morgenproben,
 2. bei täglich einmaliger Milchanlieferung mindestens 3 Proben
- entnommen werden.

(4) Der Eiweißgehalt ist monatlich durch mindestens 2 Proben zu ermitteln. Bei täglich zweimaliger Milchanlieferung sind mindestens je 1 Morgenmilch- und 1 Abendmilchprobe zu entnehmen.

(5) Für die Gütebewertung der Milch sind monatlich zu ermitteln:

1. die Freiheit von Hemmstoffen (§ 5),
 2. die bakteriologische Beschaffenheit (§ 6) durch je zwei Proben.
- Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Für die Gütebewertung der Milch, die an Emmentalerkäseereien geliefert wird, sind monatlich zu ermitteln:

1. die Freiheit von Hemmstoffen durch zwei Proben,
 2. die bakteriologische Beschaffenheit und
 3. die Käseereitauglichkeit (§ 7) durch je eine Probe.
- Emmentalerkäseereien im Sinne dieser Verordnung sind Molkereien, die ganzjährig Emmentalerkäse herstellen.

(7) Anstelle einer Hemmstoffuntersuchung kann auf Antrag einer Molkerei bei der zuständigen Stelle (§ 13) für den gesamten Einzugsbereich die Milch auf Reinheit geprüft werden (§ 8).

(8) Entnahme, Untersuchung und Bewertung der Proben richten sich nach den §§ 2 mit 8 sowie den Anlagen 1 mit 5.

§ 2

Bewertung und Bezahlung der Milch

(1) Die angelieferte Milch ist zur Gesamtgütebewertung nach Anlage 1 in die Güteklasse 1, 2 oder 3 einzustufen. Milch, die nicht aus staatlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammt oder bei welcher ein Hemmstoff-Nachweis positiv ist, fällt in Güteklasse 3, ohne daß weitere Proben zu bewerten sind. Lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Für Milch der Güteklasse 3 sind 4 Pf je kg der im betreffenden Monat angelieferten Menge abzuziehen, soweit dies nicht bei Lieferung an Emmentalerkäseereien durch Absatz 3 eingeschränkt wird.

(3) Für Milch, die an Emmentalerkäseereien geliefert wurde, gilt unbeschadet von Absatz 1 Satz 2 folgende Regelung:

1. Erreicht die Gärprobe die Käseereitauglichkeitsstufe 1, ist ein Zuschlag von 0,5 Pf je kg der angelieferten Monatsmenge zu gewähren. Für Milch der Reinheitsstufe 1 und der Reduktionsstufe 1 wird kein Zuschlag gewährt.
2. Für Proben der Gütestufen 2 werden weder Zuschläge noch Abzüge berechnet.

3. Für eine Probe der Käseereitauglichkeitsstufe 3 sind 0,5 Pf je kg, für jede Probe der Reduktionsstufe 3 und der Reinheitsstufe 3 sind 1,5 Pf je kg der angelieferten Monatsmenge abzuziehen.

(4) Die Zuschläge und Abzüge sind bei der Milchgeldauszahlung gesondert auszuweisen; sie enthalten keine Umsatzsteuer.

§ 3

Fettgehalt

Der Fettgehalt jeder Probe ist nach der milchwirtschaftlichen Einheitsmethode Nummer 1 (Bundesgesundheitsblatt 1963 S. 252) oder nach einem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) anerkannten Verfahren zu bestimmen. Dabei ist auf Zehntelprocente oder Fünfhundertstelprocente abzulesen. Wird der Fettgehalt mit einem Meßgerät nach einem optischen (nephelometrischen) Verfahren ermittelt, ist er auf Hundertstelprocente anzugeben. Der monatliche Durchschnittsfettgehalt ist auf Hundertstelprocente zu berechnen und der Bezahlung nach dem Fettgehalt zugrunde zu legen.

§ 4

Eiweißgehalt

(1) Der Eiweißgehalt jeder Probe ist nach einem vom Staatsministerium anerkannten Verfahren zu bestimmen.

(2) Der monatliche Durchschnitt des Eiweißgehaltes ist auf Hundertstelprocente zu berechnen und der Bezahlung nach dem Eiweißgehalt zugrunde zu legen.

§ 5

Prüfung auf Hemmstoffe

Die Milch jedes Lieferanten ist auf Hemmstoffe zu untersuchen. Die Durchführung des Hemmstoffnachweises und die Einstufung richten sich nach Anlage 2.

§ 6

Bakteriologische Beschaffenheit

(1) Zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit ist die Milch mittels der Reduktionsprobe (Methylenblau- oder Resazurinprobe) oder einer vom Staatsministerium anerkannten Methode zu prüfen. Ein Wechsel der Methode bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 13).

(2) Die Ergebnisse der Prüfung sind nach Anlage 3 in die Reduktionsstufen 1, 2 oder 3 einzustufen.

§ 7

Käseereitauglichkeit

(1) Zur Feststellung der Käseereitauglichkeit ist die Milch mittels der Milchgärprobe zu untersuchen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf die Käseereitauglichkeit der Milch sind nach Anlage 4 in die Käseereitauglichkeitsstufen 1, 2 oder 3 zu unterteilen.

§ 8

Reinheit

(1) Wird nach § 1 Abs. 7 verfahren, ist die Molkerei für die Entnahme der Proben sowie für die Durchführung der Untersuchung verantwortlich. Die Bewertung des Prüfungsergebnisses wird vom Milchprüfing Bayern e. V. (Milchprüfing) vorgenommen. Der Milchprüfing überwacht die Probenahme und die Durchführung der Untersuchung.

(2) Die Milch ist nach einer genormten Filtermethode oder nach einem gleichartigen Verfahren auf Reinheit zu prüfen (Anlage 5).

(3) Zur Durchführung der Reinheitsprobe muß gut durchgemischte Milch verwendet werden.

(4) Die Ergebnisse der Reinheitsprobe sind nach Standard-Schmutzbildern für die Reinheitsprüfung in die Reinheitsstufen 1, 2 oder 3 zu unterteilen.

§ 9

Anerkennung von Probenahmegeräten in Milchsammelwagen

(1) Geräte, die in Milchsammelwagen für die Entnahme von Proben zur Prüfung der Anlieferungsmilch verwendet werden, müssen vom Milchprüfing anerkannt sein. Die Molkerei hat die Anerkennung schriftlich zu beantragen.

(2) Vor der Anerkennung ist jedes Probenahmegerät durch den Milchprüfing zu überprüfen. Das Staatsministerium regelt das Verfahren hierzu.

(3) Der Milchprüfing hat dem Antragsteller das Ergebnis der Überprüfung und die Entscheidung über die Anerkennung des Probenahmegerätes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Anerkennung ist widerruflich. Die Überprüfung muß spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

(4) Veränderungen an Probenahmegeräten oder, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, auch an Sammelwagen, sind dem Milchprüfing mitzuteilen. Das Probenahmegerät darf nur mit Zustimmung des Milchprüfings wieder in Betrieb genommen werden.

(5) Der Antragsteller hat die für die Überprüfung benötigten Geräte und die Milch kostenlos bereitzustellen sowie die Kosten der Überprüfung zu tragen.

§ 10

Entnahme von Milchproben bei Milchsammelwagen

(1) Während des Transportes müssen die Proben unverzüglich gekühlt und in einem Temperaturbereich unter +12°C gehalten werden.

(2) Der Ansaugstutzen für die Übernahme der Milch ist auch während der Fahrt stets vor Verunreinigungen ausreichend zu schützen.

§ 11

Durchführung und Kosten der Prüfung

(1) Die Molkereien, Rahmstationen und selbständigen Milchsammelstellen (Molkereibetriebe) haben die in den §§ 1 bis 7 festgelegten Prüfungen und die in § 8 Abs. 1 festgelegte Bewertung vom Milchprüfing durchführen zu lassen, der für die Entnahme, Untersuchung und Bewertung der Milchproben verantwortlich ist. Die dabei entstehenden Kosten haben, soweit die Haushaltsmittel des Milchprüfings nicht ausreichen, die Molkereibetriebe zu tragen.

(2) Der Milchprüfing hat die Ergebnisse der monatlichen Milchprüfungen mit der Bewertung nach § 2 Abs. 1 den Molkereibetrieben unverzüglich mitzuteilen. Die Untersuchungsergebnisse sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Molkereibetriebe haben den Milcherzeugern diese Ergebnisse bekanntzugeben.

(3) Die Molkereibetriebe können auf ihre Kosten vom Milchprüfing zusätzlich Prüfungen durchführen lassen. Die Ergebnisse zusätzlicher Prüfungen dürfen jedoch nicht in die Ermittlung der Güteklasse nach dieser Verordnung einbezogen werden.

(4) Für Pflichtprüfungen, die in Molkereibetrieben durchgeführt werden, haben diese geeignete Untersuchungsräume zur Verfügung zu stellen, die der Milchprüfing anmietet. Die sonstigen für die Untersuchungen erforderlichen Hilfsmittel (wie Geräte,

Chemikalien u. a.) werden vom Milchprüfing selbst bereitgestellt; dies gilt ebenso für Pflichtuntersuchungen in Untersuchungsräumen außerhalb der Betriebe.

§ 12

Ausnahmen

(1) Wird im Einzelfall die nach § 1 Abs. 3 und 4 erforderliche Anzahl von Proben nicht erreicht, ist der Fettgehalt bzw. Eiweißgehalt der letzten Monatsmenge zugrunde zu legen.

(2) Wird im Einzelfall die nach § 1 Abs. 5 und 6 erforderliche Anzahl von Prüfungen nicht erreicht, richtet sich die Bewertung der Milch nach Anlage 1 Nr. 2.

(3) Bei Milchsammelstellen mit täglich zweimaliger Anlieferung kann auf Antrag bei der zuständigen Stelle (§ 13) vom Milchprüfing sowohl für die Abend- als auch für die Morgenanlieferung je ein monatlicher Fettdurchschnitt pro Lieferant errechnet werden. Die Molkerei hat dann über die jeweilige Anlieferungs- und die beiden entsprechenden Fettgehaltsdurchschnitte den Auszahlungsbetrag zu ermitteln.

(4) Das Staatsministerium kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall weitere Ausnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien zulassen.

§ 13

Zuständigkeit

Für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die auf Grund dieser Verordnung den Milchannahmestellen und dem Milchprüfing obliegen, ist das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft zuständig.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Nach § 3 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313) kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 die bei Molkereien, Rahmstationen und Sammelstellen angelieferte Milch bayerischer Milcherzeuger nicht entsprechend ihrem

a) Fettgehalt,

b) Eiweißgehalt sowie

c) weiteren Güteigenschaften

gemäß der Bewertung nach Anlage 1 bezahlt,

2. § 2 Abs. 2 für Milch der Güteklasse 3 nicht 4 Pf je kg der im betreffenden Monat angelieferten Menge abzieht,

3. § 2 Abs. 3 für Milch, die an Emmentalerkäsereien geliefert wurde,

a) den Zuschlag von 0,5 Pf je kg der angelieferten Monatsmenge nicht gewährt,

b) für Proben der Gütestufe 2 Zuschläge oder Abzüge berechnet,

c) für eine Probe der Käseitauglichkeitsstufe 3 nicht 0,5 Pf je kg sowie für jede Probe der Reduktionsstufe 3 und der Reinheitsstufe 3 nicht 1,5 Pf je kg der angelieferten Monatsmenge abzieht,

4. § 2 Abs. 4 Zu- und Abschläge bei der Milchgeldauszahlung nicht gesondert ausweist.

(2) Nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 9 Abs. 1 Geräte in Milchsammelwagen für die Entnahme von Proben zur Prüfung der Anliefe-

- rungsmilch verwendet, die nicht vom Milchprüfring anerkannt sind,
2. § 9 Abs. 3 Satz 3 die Überprüfung nicht spätestens nach 6 Monaten wiederholen läßt,
3. § 9 Abs. 4 Veränderungen an Sammelwagen, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, oder an Probenahmegeräten nicht mitteilt oder solche Geräte ohne Zustimmung des Milchprüfrings in Betrieb nimmt,
4. § 10 Abs. 1 die Proben während des Transportes nicht kühlt und nicht in einem Temperaturbereich unter +12°C hält,
5. § 10 Abs. 2 den Ansaugstutzen nicht ausreichend vor Verunreinigungen schützt,
6. § 11 Abs. 1 die in den §§ 1 bis 7 festgelegten Prüfungen nicht vom Milchprüfring durchführen läßt,
7. § 11 Abs. 2 Satz 3 den Milcherzeugern die Ergebnisse der Milchprüfungen nicht bekannt gibt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, die erst am 1. Januar 1978 wirksam werden, am 1. Mai 1977 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch (Güteverordnung) vom 27. September 1972 (GVBl S. 436) außer Kraft.

München, den 1. April 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

Anlage 1

(zu §§ 1 und 2)

**Gütebewertung
der angelieferten Milch**

1. Die von jedem Milcherzeuger angelieferte Milch wird entsprechend den Ergebnissen der 4 Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 oder § 1 Abs. 6 wie folgt in Güteklassen eingestuft:
 - a) in die Güteklasse 1, wenn mindestens 2 Proben der Gütestufe 1 entsprechen, jedoch keine der Gütestufe 3;
 - b) in die Güteklasse 2, wenn mindestens 3 Proben der Gütestufe 1 oder 2 entsprechen;
 - c) in die Güteklasse 3, wenn
 - aa) mehr als 1 Probe der Gütestufe 3 entspricht,
 - bb) 1 Hemmstoffnachweis positiv ist (§ 2 Abs. 1),
 - cc) die Milch nicht aus staatlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammt (§ 2 Abs. 1).
2. In Fällen des § 12 Abs. 2 ist die Milch wie folgt in Güteklassen einzustufen:
 - a) in die Güteklasse 1, wenn mindestens 2 Proben der Gütestufe 1 entsprechen, jedoch bei 3 Proben keine der Gütestufe 3;
 - b) in die Güteklasse 2, wenn die Milch nicht nach Buchstabe a eingestuft werden kann, jedoch keine Probe der Gütestufe 3 entspricht;
 - c) in die Güteklasse 3, wenn eine oder mehrere Proben der Gütestufe 3 entsprechen oder wenn nach Nummer 1 Buchst. c, Doppelbuchst. bb und cc zu verfahren ist.

Durchführung des Hemmstoffnachweises und Einstufung

Der Hemmstoffnachweis wird mittels des Brillantschwarz-Reduktionstestes durchgeführt. Als Testkeim dient *Bac. stearothermophilus* var. *calidolactis* Stamm C 953. Die aus der gut durchgemischten Anlieferungsmilch entnommenen Proben dürfen nur mit einem Konservierungsmittel versetzt werden, das den Hemmstofftest nicht beeinträchtigt.

Werden Testtablets verwendet, muß gesichert sein, daß die unmittelbar nach der Präparation mit einer Klebefolie verschlossenen Tablets bei $+2^{\circ}$ bis $+6^{\circ}$ C aufbewahrt und innerhalb von 2 Wochen verbraucht werden. Nach Entfernung der Klebefolie von den Tablets wird jedes Reaktionssystem mit 0,1 ml der zu prüfenden Milch überschichtet. Die mit Milch beschichteten Platten werden unverschlossen zur Diffusion etwa vorhandener Hemmstoffe eine Stunde lang bei $+2^{\circ}$ bis $+4^{\circ}$ C kühl gehalten. Anschließend ist die Milch durch Umdrehen der Testtablets so zu entleeren, daß eine Übertragung von einem Reaktionssystem auf ein anderes ausgeschlossen ist. Zum Abtropfen werden die Tablets auf Fließpapier gelegt; die getrocknete Oberfläche ist anschließend mit einer Klebefolie zu verschließen.

Das Testsystem (Testtablets) soll so empfindlich sein, daß es auf $0,006 \pm$ bis $0,002$ IE/ml Penicillin G reagiert. Die Untersuchung dieser Empfindlichkeit ist mit einer geeigneten und darauf eingestellten Kontrolllösung (Hemmstoffstandard) zu überprüfen.

Außerdem ist eine hemmstofffreie Milch als negative Kontrollprobe zu verimpfen, um das Reaktionsvermögen des Testsystems zu prüfen. Die Reaktion wird nach Entfärben der negativen Kontrollprobe im Wasserbad bei 60° C oder in gesättigter Wasserdampf-atmosphäre bei 68 bis 70° C an der Plattenunterseite beurteilt.

Bei einem Farbumschlag des Redoxindikators Brillantschwarz von blau (Oxydationsstufe) nach gelb (Reduktionsstufe) ist die Milch frei von Hemmstoffen (negativ); ist kein Farbumschlag erkennbar und bleibt die Farbtintensität der Kontroll-Lösung mindestens erhalten, so enthält die Milch Hemmstoffe (positiv).

Bei Proben mit positiver Reaktion sind dann neue Milchproben nachzuziehen und zu untersuchen, wenn die vorausgehende Probe auf dem Testtablett ebenfalls positiv war.

Einstufung:

Ist der im Monat durchzuführende Hemmstoffnachweis bei jeder Probe negativ, ist jede Probe in die Stufe 1 einzureihen.

Ist einer der Hemmstoffnachweise positiv, ist die gesamte im Monat angelieferte Milch in die Güteklasse 3 einzustufen (§ 2 Abs. 1).

Anlage 3
(zu § 6)**Bewertung der
bakteriologischen Beschaffenheit der Milch**

Die Reduktionsprobe ist nach den Angaben im Methodenbuch Band VI/1970 durchzuführen:

1. Wird die bakteriologische Beschaffenheit der Milch mittels der Methylenblau-Probe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

Reduktionsstufe 1 Entfärbungszeit von 4½ Stunden und länger

Reduktionsstufe 2 Entfärbungszeit von 2 bis 4½ Stunden

Reduktionsstufe 3 Entfärbungszeit kürzer als 2 Stunden.

2. Wird die bakteriologische Beschaffenheit mittels der Resazurinprobe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

Reduktionsstufe 1 Milch, die nach einer Stunde Farbtöne mit einem stärkeren Blauanteil als der Grenzfarbton 11 ga aufweist,

Reduktionsstufe 2 Milch, die nach einer Stunde Farbtöne zwischen den Grenzfarben 11 ga und 10 ga aufweist,

Reduktionsstufe 3 Milch, die nach einer Stunde rotsichtigere Farbtöne als den Grenzfarbton 10 ga aufweist oder ganz entfärbt ist.

Die Grenzfarbtöne 11 ga und 10 ga gelten nach der „Kleinen Farbmeßtafel“ nach Ostwald, Ausgabe B (Schwarzgleich) der Firma „Muster Schmid“ KG, Göttingen.

3. Wird die bakteriologische Beschaffenheit der an Emmentalerkäsereien (§ 1 Abs. 6) gelieferten Milch mittels der Methylenblau-Probe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

Reduktionsstufe 1 Entfärbungszeit von 5½ Stunden und länger

Reduktionsstufe 2 Entfärbungszeit von 3 bis 5½ Stunden

Reduktionsstufe 3 Entfärbungszeit kürzer als 3 Stunden.

Anlage 4
(zu § 7)**Untersuchung der Milch
auf Käseeritauglichkeit mittels Milchgärprobe**

I. Vor der Entnahme der Probe muß die Milch im Anlieferungsgefäß gut durchgerührt werden. Der Schöpfer ist nach jeder Entnahme einer Milchprobe in heißem Wasser auszuspülen. In die sterilen Gärgläser werden 40 ml Milch eingefüllt. Die Proben sind nach 24-stündiger Bebrütung im Wasserbad bei 38 bis 39 °C zu beurteilen.

II. Die Beurteilung der Milchgärproben richtet sich nach folgendem Schema:

1. Gärprobentyp: Gallertig = gl

Die Probe ist zum größten Teil geronnen, aber der ausgeschiedene Käsestoff bildet eine ziemlich zusammenhängende Gallerte ohne übermäßige Molkenabscheidung.

Abstufungen:

- | | |
|---|---------------------|
| gl 1 = sehr schön gleichmäßig ohne jede Molkenabscheidung und von rein säuerlichem Geschmack | Güte-
stufe
1 |
| gl 2 = schön, gleichmäßig, aber mit einzelnen Streifen versehen | 2 |
| gl 3 = in der Hauptsache noch gleichmäßig, aber mit Spalten durchsetzt, mit etwas Molkenabscheidung | 3 |

2. Gärprobentyp: Flüssig = fl

Die Probe ist nach 24 Stunden in der Hauptsache noch nicht sichtbar verändert, höchstens befindet sich unten im Glas ein leichter Bodensatz.

Abstufungen

- | | |
|--|---|
| fl 1 = ein leichter Ring von Molke unter dem Rahm, aber sonst noch flüssig und im Geschmack rein säuerlich | 2 |
| fl 2 = etwas Gerinnsel am Boden oder an den Wänden, Geschmack aber ziemlich rein säuerlich | 2 |
| fl 3 = vollständig flüssig und süß oder leichte Abscheidung von Zieger am Boden, Geschmack aber säuerlich bitter | 3 |

3. Gärprobentyp: Grießig = gr

Die Milch ist geronnen, aber das Gerinnsel ist mehr körnig und zäh. Zwischen den mehr oder weniger feinen Ziegerkörnern bemerkt man Molkenabscheidung.

- | | |
|--|---|
| gr 1 = Gerinnsel nur teilweise körnig und teilweise noch gallertig mit wenig Molkenabscheidung | 2 |
| gr 2 = Gerinnsel feinkörnig, aber noch gleichmäßig verteilt, so daß die ganze Probe noch weiß aussieht | 2 |

Abstufungen

- | | |
|--|---|
| gr 3 = Gerinnsel stärker ausgeschieden, mehr grobkörnig, aber noch ziemlich verteilt | 2 |
| gr 4 = stark körniges, gleichmäßiges Gerinnsel mit Molkenabscheidung | 2 |

4. Gärprobentyp: Käsig = k

Käsestoff mehr oder weniger zusammengezogen, aber zusammenhängend und die abgeschiedene Molke grünlich und weniger sauer.

- | | |
|---|---|
| k 1 = Zusammenziehung des Käsestoffes beginnt, noch wenig Molkenabscheidung | 2 |
| k 2 = Käs'chen bleistiftförmig zusammengezogen, grünliche und wenig saure Milch | 2 |
| k 3 = Käs'chen stark zusammengezogen, teilweise faserig, Molke eher weißlich | 2 |

5. Gärprobentyp: Ziegerig = z

Käsestoff in Körnchen oder Flocken ausgeschieden, Molke weißlich, gelblich oder mißfarben

- | | |
|---|---|
| z 1 = Gerinnsel noch feinkörnig oder teilweise noch gleichmäßig | 2 |
| z 2 = Gerinnsel grobkörnig, Molkenabscheidung deutlich | 2 |
| z 3 = Gerinnsel grobflockig und zerrissen mit weißlicher oder mißfarbener Molke | 2 |

6. Gärprobentyp: Blähung = bl

Blähung, mehr oder weniger Gasbildung

- | | |
|---|---|
| bl 1 = einzelne Blasen im Rahm oder Gerinnsel | 2 |
| bl 2 = Gerinnsel und Rahm stark mit Blasen durchsetzt | 2 |
| bl 3 = Gerinnsel vollständig schwammig, gebläht | 3 |

Besondere Erscheinungen sind neben den vorgenannten Typen zu verzeichnen und wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--|---|
| Sch. = schmutziger Rahm oder Bodensatz | 3 |
| f.R. = fadenziehender Rahm | 3 |
| f.M. = fadenziehende Molke | 3 |
| b. = bitterer Geschmack bei flüssigen Proben | 3 |
| E. = eitriger Bodensatz | 3 |
| st. = stark übelriechend (stinkig) mit Schmutz oder eitrigem Bodensatz | 3 |

Anlage 5
(zu § 8)**Reinheitsprüfung**

Die Reinheit der Milch wird mittels der Filtrationsmethode festgestellt. Zu ihrer einheitlichen Durchführung ist wie folgt zu verfahren:

Die Probe ist der gut durchmischten Milch im Anlieferungsgefäß zu entnehmen, wenn nicht besondere Gründe die Entnahme einer Durchschnittsprobe aus dem Annahmebehälter an der Waage rechtfertigen.

Die zum Filtrieren verwendete Milchmenge — $\frac{1}{2}$ Liter, mindestens jedoch $\frac{1}{4}$ Liter — muß zur benetzten Filterfläche im Verhältnis 100 ml/1 cm² stehen; sie soll möglichst nur unter dem Druck des Eigengewichts, höchstens jedoch mit einem Über- oder Unterdruck von 0,6 atü filtriert werden. Zur Filtrierung dürfen nur geeignete, vom Staatsministerium anerkannte Schmutzprobe-Apparate und Wattefilter verwendet werden. Das getrocknete Filterblatt ist in der Aufsicht bei normal hellen Lichtverhältnissen nach den vom Staatsministerium anerkannten Standard-Schmutzbildern zu beurteilen.

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung

Vom 4. April 1977

Auf Grund von § 67 Abs. 2 und § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 2. Dezember 1974 (GVBl S. 808), geändert durch Verordnung vom 5. November 1975 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regierung ist zuständig für die öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 der Gewerbeordnung und den Widerruf oder die Rücknahme dieser Bestellung nach § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie bei öffentlich bestellten Versteigerern neben der Kreisverwaltungsbehörde für die Ausführung des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Versteigerervorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl I S. 1345).“

3. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 55c, 60a Abs. 1 Satz 1, §§ 67, 69 und 150 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§§ 55c, 60a Abs. 1 Satz 1 und § 150 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. nach §§ 69, 69a, 69b und 70a der Gewerbeordnung ist die Behörde, in deren Bezirk die Messe, Ausstellung, der Markt oder das Volksfest abgehalten werden soll oder abgehalten wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

München, den 4. April 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz Sackmann, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Strafsachen

Vom 5. April 1977

Auf Grund des § 74c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1971 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in den in § 74c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Strafsachen vom 23. Dezember 1971 (GVBl 1972 S. 4), geändert durch Verordnung vom 5. November 1974 (GVBl S. 779), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftsstrafsachen.“

2. In § 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 4 und 6“ ersetzt durch die Worte „Nrn. 1 bis 3, 5 und 6“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

München, den 5. April 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister**

Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung

Vom 7. April 1977

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des § 17 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Nehmen Beamte des Freistaates Bayern an staatlichen Einrichtungen (z. B. Kliniken, Schulen mit Internat) an der Gemeinschaftsverpflegung teil, so werden als Sachbezugswert folgende Beträge je Beköstigungstag auf die Besoldung angerechnet:

Für das Frühstück	1,75 DM.
für das Mittagessen	3,50 DM.
für das Abendessen	2,90 DM.
für die volle Tagesverpflegung	8,15 DM.

(2) Bei Diät- oder Schonkost erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Sätze um 15 v. H. Wird einem Teil der Beamten eine nicht unter Satz 1 fallende höherwertige Verpflegung gewährt, als den übrigen Verpflegungsteilnehmern (Sonderessen), sind als Sachbezugswert die auf das Essen entfallenden Lebensmittelkosten zuzüglich eines Aufschlags von 75 v. H. anzurechnen.

§ 2

Eine vom Freistaat Bayern seinen Bediensteten gewährte Verpflegung stellt einen Sachbezug im Sinne des § 1 dar, wenn der Bedienstete kein Entgelt für die Verpflegung an den Dienstherrn abführt.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten gemäß § 17 Abs. 2 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.

§ 4

Die voraussichtliche Höhe der monatlichen Sachbezugswerte ist für Beamte der Landesbesoldungsstelle München durch formlose Kassenanordnung (Muster 4 der Anlage 1 EDV-Bestimmungen-Bezüge) oder durch Eintrag in den Datenteil B der Kassenanordnung Muster 1 und 2 der Anlage 1 EDV-Bestimmungen-Bezüge, für Arbeitnehmer der für die Auszahlung der Bezüge zuständigen Dienststelle mitzuteilen. Zuviel oder zuwenig einbehaltene Beträge sind am Ende eines Kalenderjahres auszugleichen.

§ 5

Die Regelung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verpflegungswirtschaft der Bayerischen Bereitschaftspolizei vom 15. Juni 1962 (Beilage zum IMS vom 15. Juni 1962 Nr. I C 1 — 2328/17 g 3, geändert durch IMS vom 18. Juni 1971 Nr. I C 1 — 2327/28 — 2 [nicht veröffentlicht]), gilt als Regelung dieser Verordnung fort.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

München, den 7. April 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
durch die Hochschulen
(Hochschulvergabeverordnung — HSchVV)**

Vom 15. April 1977

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) — AGStVertrVSt — erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahl des Beiratsvertreters

(1) Die Wahlversammlung nach Art. 1 Satz 1 AGStVertrVSt wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus einberufen und geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dem Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Versammlungsleiter steht kein Stimmrecht zu.

(2) Aus der Mitte der Wahlversammlung werden jeweils für den Vertreter der staatlichen Hochschulen sowie für den ersten und zweiten Stellvertreter Kandidaten benannt, die die Voraussetzungen des Art. 1 Satz 2 AGStVertrVSt erfüllen. Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahl geheim oder durch offene Abstimmung erfolgt. Gewählt ist für die der Kandidatur entsprechende Funktion, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine

Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(4) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 2

Zulassungszahlfestsetzungen

In den Satzungen nach Art. 2 und 3 AGStVertrVSt ist zu regeln, in welchem Studiengang oder welcher Fachrichtung Zulassungszahlen festgesetzt werden, für welche Fachsemester die Zulassungszahlfestsetzung gilt und welche Anzahl von Bewerbern zu den einzelnen Fachsemestern zugelassen werden kann. Die Zulassungszahl der für das zweite und eines der folgenden höheren Fachsemester zuzulassenden Studenten kann auch dadurch festgesetzt werden, daß die tatsächliche Zahl der Studenten in diesem Fachsemester oder Studienabschnitt eine bestimmte Zahl, die für dieses Fachsemester oder diesen Studienabschnitt festgelegt ist, nicht übersteigen darf.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für das Auswahlverfahren

§ 3

Anwendungsbereich

Die Vorschriften der §§ 3 mit 25 finden Anwendung auf Studiengänge und Teile von Studiengängen, für die nach Art. 3 AGStVertrVSt Zulassungszahlen festgesetzt sind.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Studiengang ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium eines Studienfaches. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt.

(2) An Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen ist Fachrichtung eine durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregelte auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß ausgerichtete Unterteilung einer Ausbildungsrichtung. Der Studiengang ist eine fachliche Untergliederung einer Fachrichtung.

(3) Als Studiengangkombination gilt das Studium von zwei oder mehr Studiengängen mit dem selben Lehramtsabschluß. Bei Bewerbungen für eine Studiengangkombination finden die Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 Anwendung.

(4) Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung sind Bewerber, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht immatrikuliert sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung sowohl als Studienanfänger wie für höhere Fachsemester beantragen; dies gilt auch für immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) und Staatsexamen

(einschließlich Lehrämter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.

§ 5

Form und Frist der Anträge

(1) Zulassungsanträge müssen an die Hochschule gerichtet werden, an der der Bewerber zugelassen werden will. Es wird unter denjenigen Bewerbern ausgewählt, die sich an der einzelnen Hochschule beworben haben. Absatz 8 bleibt unberührt.

(2) Anträge deutscher Bewerber auf Berücksichtigung im Rahmen der Härtequote sind zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Hochschule einzureichen.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 müssen

1. für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen (ausgenommen Fachhochschulstudiengänge) und wissenschaftliche Studiengänge an Gesamthochschulen für Zulassungen
zum Sommersemester bis 15. Januar,
zum Wintersemester bis zum 15. Juli
eines Jahres,

2. für Studiengänge an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an sonstigen Hochschulen für Zulassungen
zum Sommersemester in der Zeit vom 15. November mit 15. Dezember des vorausgehenden Jahres,
zum Wintersemester in der Zeit vom 1. mit 31. Mai
des gleichen Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein. Die Fristen unter den Nummern 1 und 2 sind Ausschlussfristen. Stellt ein Bewerber mehrere Anträge nach den Absätzen 2 und 3, wird nur über den jeweils letzten noch fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(4) Die Form der Anträge nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Hochschule bestimmt. Ebenso bestimmt die Hochschule, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

(5) Der Zulassungsantrag gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren. Er kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, hat er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung zu bezeichnen, auf die er den Antrag stützt; andernfalls wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Soweit Hochschulzugangsberechtigungen, die an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer Prüfung gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 22. April 1959 (GMBI S. 264) in der Fassung vom 12. März 1970 (GMBI S. 244) oder durch die Vorprüfung in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang oder im Rahmen von Prüfungen an Fachoberschulen oder Fachakademien erworben wurden, zu den Terminen nach Absatz 3 noch nicht vorliegen, ist für deren Nachreichung auf Antrag eine angemessene Nachfrist zu gewähren, wenn der Bewerber die Zulassung an einer wissenschaftlichen Hochschule (ausgenommen Fachhochschulstudiengänge) oder für wissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen beantragt. Beantragt der Bewerber die Zulassung an Fachhochschulen oder zu Fachhochschulstudiengängen an sonstigen Hochschulen, ist ein Antrag nach Satz 4 nur erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht bis spätestens 12. Januar bzw. 12. Juli nachge-

reicht werden kann. Die Anträge nach den Sätzen 4 und 5 sind innerhalb der Fristen des Absatzes 3 einzureichen. Setzt der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig; die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(6) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag mehrere Studiengänge oder Studiengangkombinationen, die an der Hochschule geführt werden, in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gilt der an erster Stelle benannte Studiengang oder die an erster Stelle benannte Studiengangkombination als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Hilfsanträge können in der angegebenen Reihenfolge nur berücksichtigt werden, wenn alle Hauptanträge und alle vorrangigen Hilfsanträge anderer Bewerber berücksichtigt sind.

(7) Bei der Benennung von mehreren Studiengangkombinationen sind für jede gewählte Studiengangkombination die gewählten Studiengänge anzugeben. Hierbei sind auch die Studiengänge anzugeben, die von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — DVStVertrVSt — vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 488), erfaßt sind. Bewerber, die das Studium in einem Studiengang der angegebenen Studiengangkombination bereits abgeschlossen haben oder für diesen bereits eingeschrieben sind, sollen dies im Zulassungsantrag angeben. Die Auswahl wird für jeden an einer Studiengangkombination beteiligten Studiengang getrennt im Rahmen einer für alle Studiengänge mit demselben Lehramtsabschluß einheitlichen Rangliste vorgenommen. Ein Bewerber ist zugelassen, wenn er für jeden an einer Studiengangkombination beteiligten Studiengang ausgewählt ist.

(8) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbungen für den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen ausschließlich an die Hochschule zu richten, an der der Bewerber in erster Linie zugelassen werden will. Hierbei kann der Bewerber weitere Hochschulen, an denen er hilfsweise zugelassen werden will, in einer Reihenfolge benennen. Richtet ein Bewerber Zulassungsanträge an mehrere Hochschulen, wird nur über den letzten, noch fristgerecht bei einer Hochschule eingegangenen Antrag entschieden. Bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los. Benennt der Bewerber in seinem Antrag hilfsweise andere Studiengänge, werden diese Hilfsanträge nur an der Hochschule berücksichtigt, bei der der Zulassungsantrag eingereicht ist.

§ 6

Erklärungspflichten

Deutsche Bewerber haben in dem Zulassungsantrag ausdrücklich zu erklären, ob und gegebenenfalls in welchem Studienfach und für welche Zeit sie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

1. nach dem 30. September 1974 als ordentliche Studierende eingeschrieben waren,
2. ein Studium abgeschlossen haben.

Dritter Abschnitt

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 7

Aufteilung der Studienplätze

(1) Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind nach

Abzug der gemäß § 16 bevorzugt zu vergebenden Studienplätze vorweg abzuziehen

1. 10 v. H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte (Härtequote — § 12 —),
2. 4 v. H. für Bewerber, die die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule erworben haben (Überländerquote — § 13 —),
3. 6 v. H. für Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienquote — § 14 —),
4. 5 v. H. für die Zulassung von Ausländern (Ausländerquote — § 15 —).

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben. Dabei darf der Anteil der nach Satz 1 Nr. 2 zu vergebenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze nicht größer sein als der Anteil der im Rahmen dieser Quote zu berücksichtigenden Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.

(2) Die in einem Studiengang verbleibende Anzahl der Studienplätze wird an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu 60 v. H. an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation,
2. zu 20 v. H. an Bewerber, die nach Wartezeit und
3. im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ausgewählt werden. Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerber vorhanden sind. Die Aufteilung der Plätze richtet sich nach dem Verhältnis dieser Quoten.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wird gerundet.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge.

§ 8

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 9 zu ermitteln ist. Kann eine solche Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht festgestellt werden, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 22), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBI S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten,

die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBI S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im elften und zwölften Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBI S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3

Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach Satz 1 errechnet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, die wenigstens auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatz 3 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im elften und zwölften Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport werden nur gewertet, soweit diese als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Ausbildungsrichtung Teil der schriftlichen Prüfung waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Soweit die Zulassung zu einem der nachfolgenden Studiengänge beantragt wird, werden folgende Noten bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gewichtet:

Studiengang	Note des Reifezeugnisses	Gewichtung
Sozialwesen	Einführung in die Pädagogik	dreifach
	Einführung in die Psychologie	dreifach
	Einführung in die Rechtskunde	dreifach
	Einführung in die Soziologie	dreifach

Soweit das Zeugnis an Stelle von Einzelnoten für die Fächer Einführung in die Pädagogik und Einführung in die Psychologie eine Einzelnote für das Unterrichtsgebiet Pädagogik/Psychologie ausweist, wird diese fünffach gewichtet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland oder an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben

wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt.

(10) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 9

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang verstrichen sind. Sofern für eine Qualifikation neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Halbjahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation für den gewählten Studiengang bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind.

(3) Die Zahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang tatsächlich verstrichen sind, wird erhöht um

1. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
2. eines, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Qualifikation einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
3. eines, wenn der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder wegen Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte,
4. zwei, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung durch eine nach dem Jahre 1966, aber vor dem 12. Dezember 1974 im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Schule im Ausland abgelegte deutsche Reifeprüfung erworben hat, für deren Ablegung dreizehn volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, durch eine Bescheinigung

der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder von ihr beauftragten Behörde nachzuweisen.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 3 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), enthalten sind,
2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder Fachakademie und
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens im Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zeit, die seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang bis zum Beginn des jeweiligen Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, verstrichen ist, werden höchstens sechzehn Halbjahre angerechnet.

§ 10

Auswahl nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation

Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird der Rang durch die nach § 8 ermittelte Gesamt- oder Durchschnittsnote bestimmt, die für jedes Halbjahr, das gemäß § 9 als verstrichen gilt, um 0,1 verbessert wird. Kann eine solche Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht festgestellt werden, ist der Bewerber von der Auswahl nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. Kann die Zahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind, nicht festgestellt werden, wird die Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht verändert.

§ 11

Ausschluß von Bewerbern

Bewerber, die die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben oder bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, können nicht nach den Vorschriften der §§ 8 mit 10 zugelassen werden.

Vierter Abschnitt

Besondere Auswahlvorschriften

§ 12

Außergewöhnliche Härte

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an deutsche Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, ins-

besondere soziale Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den im Hauptantrag genannten Studiengang zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn ein Bewerber im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 nicht zugelassen werden kann und die Ablehnung des Zulassungsantrages für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Umstände, die zu Nachteilen im Sinne des Absatzes 2 führen, sind

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers, die die sofortige Aufnahme des Studiums in dem an erster Stelle gewählten Studiengang zwingend erfordern,
2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, und die ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 zu erfüllen. Dabei sind die Erschwernisse des zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

Bewerber, die im Rahmen der Vorschriften der §§ 13 und 14 nicht ausgewählt worden sind, können nur Umstände nach Nummer 1 geltend machen.

(4) Die Auswahl wird nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte vorgenommen.

§ 13

Besondere Hochschulzugangsberechtigungen

(1) Bei der Auswahl der Bewerber, die die Berechtigung für den gewählten Studiengang in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), wird der Rang ausschließlich aus der Gesamt- oder Durchschnittsnote des Zeugnisses, das die Berechtigung für den gewählten Studiengang verleiht, bestimmt.

(2) Weist das Zeugnis keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Gesamt- oder Durchschnittsnote aus, so ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Hochschule nachzuweisen, an der die Qualifikation für den gewählten Studiengang erworben wurde.

§ 14

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgeschlossen haben (Erststudium), können im Rahmen der Quote nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 zugelassen werden.

(2) Unberücksichtigt bleiben Bewerber für einen Studiengang, der keine sinnvolle Ergänzung ihres ersten Studiums darstellt. Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums ist dann gegeben, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann oder
2. die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zweitstudium mit dem Ziel vervollkommen oder ergänzt werden, in der gleichen Fachrichtung eine erweiterte theoretisch-wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben,
3. die schwerpunktmäßige Ausübung der im Erststudium erworbenen Befähigung durch ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang erheblich verbessert wird und ein anderer unmittelbar auf die angestrebte berufliche Tätigkeit hinführender Studiengang nicht angeboten wird.

(3) Wir die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studiengangs und der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im beruflichen oder wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf Grund eines vom Bewerber vorzulegenden Gutachtens einer Hochschule, die den gewählten Studiengang anbietet. Die Hochschule kann weitere Gutachten verlangen.

§ 15

Ausländer

(1) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation zugelassen.

(2) Daneben können für den im Hauptantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung eines Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn

1. der Bewerber Absolvent einer deutschen Auslandshochschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
2. dem Bewerber von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium an der Hochschule ein Stipendium gewährt worden ist,
3. der Bewerber nach Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden hat,
4. der Bewerber im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
5. der Bewerber aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine geeigneten Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. der Bewerber einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

§ 16

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) geleistet oder übernommen haben oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1965 (BGBl I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1976 (BGBl I S. 3155), geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben, sind in dem an erster Stelle genannten Studiengang bevorzugt zuzulassen, wenn

1. in diesem Studiengang bei oder nach Beginn ihres

Dienstes an der Hochschule Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder

2. sie bei oder nach Beginn für diesen Studiengang an der Hochschule zugelassen worden wären oder zugelassen waren, mit dem Studium wegen der Ableistung ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten.

(2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber

1. nachweist, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 15. Oktober beendet hat oder haben wird,
2. die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragt hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die für den Studiengang insgesamt festgesetzte Zulassungszahl vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Bewerbern erforderlich, so entscheidet das Los.

(4) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Auswahlverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Auswahlverfahren zugewiesen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die gemäß Absatz 3 vorweg zuzulassen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 17

Ranggleichheit

(1) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quote nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 den gleichen Rang und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 9 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung. Ist die Auswahl nach Wartezeit nach § 9 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 den gleichen Rang und kann nur ein Teil dieser Bewerber zugelassen werden, werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 8 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge der Einordnung. Ist die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder innerhalb der Quoten nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 noch Ranggleichheit, so sind von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quoten zuzulassen, die zum Personenkreis des § 16 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Kann ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 als auch in den Quoten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden, wird er in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen. Satz 1

gilt entsprechend, wenn ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 als auch in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden kann, oder wenn ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen werden kann. Kann ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

§ 18

Höhere Fachsemester

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten bei zulassungszahlbegrenzten Studiengängen die §§ 8, 17 Abs. 1, 3 und 4; in § 8 treten an die Stelle der Studienplätze nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Zulassungszahlen, die für das höhere Fachsemester (zweites Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt festgesetzt sind, in die der Bewerber aufgenommen werden will. §§ 12 und 15 gelten entsprechend. § 4 Abs. 4 und § 16 bleiben unberührt.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber aufgenommen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber auf Grund der Gesamtnote oder Gesamtpunktzahl, ersatzweise auf Grund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhält. Sind im Verlauf eines Studienganges vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

§ 19

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Wird einem Bewerber in einem Studiengang, der in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist, von dieser ein Studienplatz zugewiesen und hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang erklärt, daß er die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studienganges beantragt, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule für das höhere Fachsemester. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bewerber für einen Studiengang, der nicht in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist.

(3) Die Hochschule prüft, ob im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die Voraussetzungen für die Anrechnung von Studienleistungen vorliegen und ob der Bewerber nach den Vorschriften des § 18 einen Studienplatz erhalten kann.

(4) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so richtet sich das weitere Verfahren bei den Bewerbern, die unter Absatz 1 fallen, nach § 21 DVStVertrVSt. Bewerber, die unter Absatz 2 fallen und einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten, werden nicht auf die Zulassungszahl für Studienanfänger angerechnet.

(5) Sind nach Berücksichtigung aller nach § 18 und § 19 zu berücksichtigenden Bewerber in einem höheren Fachsemester noch freie Plätze vorhanden, können Bewerber zugelassen werden, die in dem Studiengang bisher nicht immatrikuliert waren, die jedoch durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie in anderen Studiengängen anrechenbare Leistungen in entsprechendem Umfang erworben haben; § 18 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 20

Ausschluß vom Verfahren

(1) Bewerber, die Bewerbungsfristen des § 5 Abs. 3 oder die Frist für die Nachreichung von Antragsunterlagen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 4 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 5 Abs. 4 gestellt haben, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Auswahlverfahren, das sich auf Studienanfänger bezieht, sind auch Bewerber ausgeschlossen, die bereits an einer deutschen Hochschule in dem Studiengang, für den sie sich bewerben, eingeschrieben sind.

(3) Die Möglichkeit bereits eingeschriebener Studenten, nach Abschluß des Auswahlverfahrens die Hochschule mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen zu wechseln, bleibt unberührt.

§ 21

Zuständigkeit

(1) Die Hochschulen sind sachlich zuständig für die Entscheidungen im Auswahlverfahren auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Örtlich zuständig ist diejenige Hochschule, bei der der Bewerber seinen Zulassungsantrag stellt.

§ 22

Benachrichtigung der Bewerber

(1) Die Hochschule benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge. Der Bescheid soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

(2) Erhält der Bewerber einen Zulassungsbescheid, so hat er innerhalb einer von der Hochschule im Zulassungsbescheid bestimmten Frist mit den von der Hochschule geforderten Unterlagen seine Einschreibung zu beantragen. Das Ende der Frist darf nicht früher als zehn Tage nach Absendung des Zulassungsbescheides liegen. Beantragt der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist bei der Hochschule formgerecht die Einschreibung, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Diese Frist ist eine Ausschußfrist.

(3) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt.

§ 23

Nachrückverfahren

(1) Studienplätze, die nach Absendung der Zulassungsbescheide frei werden (§ 19 Abs. 4, § 22 Abs. 3), werden in Nachrückverfahren vergeben.

(2) In den Nachrückverfahren wird der Rang der Bewerber durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie § 18 Abs. 1 und 2 geführt werden.

(3) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 22 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 24

Zentrales Registrierverfahren

In einem Verfahren nach § 5 Abs. 8 gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 23 mit folgenden Maßgaben:

1. Kann ein Bewerber an einer der benannten Hochschulen zugelassen werden, erteilt diese Hochschule den Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die vorrangig benannten Hochschulen.
2. Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird von der Hochschule, bei der sie den Zulassungsantrag eingereicht haben, ein Ablehnungsbescheid erteilt. Der Bescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die nachrangig benannten Hochschulen. Am Nachrückverfahren nehmen nur Bewerber teil, denen im Hauptverfahren kein Studienplatz zugewiesen werden konnte.
3. Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden konnte, nehmen an weiteren Nachrückverfahren nach einem ersten Nachrückverfahren nur an der Hochschule teil, bei der sie den Zulassungsantrag eingereicht haben.

§ 25

Abschluß des Verfahrens

(1) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Sind nach Abschluß eines Auswahlverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerber vergeben werden, die ihre Zulassung verspätet oder nicht formgerecht beantragt haben. Über die Zulassung entscheidet das Los.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 30. April 1977 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 1977/78.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. Mai 1975 (GVBl S. 123), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1975 (GVBl S. 176), tritt am 31. Juli 1977 außer Kraft. Sie ist letztmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 1977 anzuwenden.

München, den 15. April 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister